



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.04.2022

Nr. 4/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017	39
--	----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Pohle	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2022	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2022	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Flecken Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2022	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2022	41
21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983	42
Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2022	42
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug	43
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderkrippe Spatzennest der Gemeinden Helpsen und Seggebruch	43

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017**

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über die Jahresabschlüsse und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse, die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes 2016 und 2017 sowie die Stellungnahme des Landrates zu den Prüfberichten liegen beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung für 7 Werktage (außer samstags) im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 431, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich. Der Termin ist zu vereinbaren mit Herrn Kreiskämmerer Krahn, Tel. 05721/703-1370 oder per E-Mail über haushalt@schaumburg.de.

Stadthagen, 14.04.2022

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 23.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	856.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	828.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	148.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	852.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	779.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	390.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.052.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.181.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Pohle, den 23.02.2022

Jürgen Bock
Gemeindedirektor

Jürgen Wilkening
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 23.03.2022 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 29.03.2022

Gemeinde Pohle
Der Gemeindedirektor

Jürgen Bock

BEKANNTMACHUNG

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in der Sitzung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.732.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.745.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.959.200 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.868.700 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.707.900 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.663.200 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	251.300 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	205.500 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 03.03.2022

(Druschke)
Bürgermeisterin

(Borschke)
Gemeindedirektorin

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Meerbeck, den 04.04.2022

(Borschke)
Gemeindedirektorin

BEKANNTMACHUNG

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in der Sitzung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	970.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.058.750 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.149.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.425.450 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	959.800 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.013.450 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	190.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	412.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, den 03.03.2022

(Schäfer)
Bürgermeisterin

(Sendler)
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Pollhagen, den 07.04.2022

(Sendler)
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Flecken Wiedensahl für das Haushaltsjahr
2022**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Flecken Wiedensahl in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	846.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	895.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.005.500 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.264.600 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	836.500 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	862.600 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	169.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.382.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, den 16.02.2022

Ralph Dunger
Bürgermeister

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Wiedensahl, den 05.04.2022

Ralph Dunger
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in der Sitzung am 17. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	520.400 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	572.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	520.700 €
2.2 der Auszahlungen auf	602.500 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	495.200 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	514.500 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	88.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 17.02.2022

Deterding
Bürgermeister

Böse
1. stellv. Bürgermeister

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Nordsehl, den 07.04.2022

Deterding
Bürgermeister

21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 14.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,00 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Bad Eilsen, den 28.03.2022

Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Krause

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	38.933.500 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	38.940.500 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.384.300 €
2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	36.340.500 €
2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.182.300 €
2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.819.700 €
2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	6.310.000 €
2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	717.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	48.876.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	48.877.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.310.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.580.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	395 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	405 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Die Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO wird mit 30.000 € festgelegt.

Bückeberg, den 10.03.2022

Wohlgemuth
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 28.03.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes und der Wirtschaftsbetriebe liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeberg, Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeberg, den 20.04.2022

Der Bürgermeister
Wohlgemuth

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

a) § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Darüber hinaus wird ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot bis max. 17:30 Uhr eingerichtet.

b) § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für Grundschulkindern wird nach Bedarf eine Hortgruppe mit einer Betreuungszeit von 12:30 Uhr bis max. 17:30 Uhr eingerichtet.

c) § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab dem 01.08.2022

	1. Kind	2. Kind
a) fünftägige Betreuung		
Hortgruppe	195,00 Euro	165,00 Euro
(Nachmittagsbetreuung – 17:30 Uhr)		
Hortgruppe	155,00 Euro	130,00 Euro
(Mittagsbetreuung – 14:30 Uhr)		
Hortgruppe	170,00 Euro	145,00 Euro
(Mittagsbetreuung – 15:30 Uhr)		
Hortgruppe	185,00 Euro	155,00 Euro
(Nachmittagsbetreuung – 16:30 Uhr)		

	1. Kind	2. Kind
b) dreitägige Betreuung		
Hortgruppe	161,00 Euro	137,00 Euro
(Nachmittagsbetreuung – 17:30 Uhr)		
Hortgruppe	137,00 Euro	116,00 Euro
(Mittagsbetreuung – 14:30 Uhr)		
Hortgruppe	146,00 Euro	125,00 Euro
(Mittagsbetreuung – 15:30 Uhr)		
Hortgruppe	155,00 Euro	131,00 Euro
(Nachmittagsbetreuung – 16:30 Uhr)		

d) § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme am Mittagessen werden ab 01.05.2022 folgende monatliche Gebühren erhoben:

a) Kindertagesstätte Bergkrug:	54,00 €
b) Hort Seggebruch (5 Tage) – ohne Ferienbetreuung	46,00 €
c) Hort Seggebruch (3 Tage) – ohne Ferienbetreuung	27,60 €

e) § 7 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche zusammenhängend im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Mai 2022 in Kraft.

31691 Helpsen, 21.04.2022

Strozyk
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderkrippe Spatzennest der Gemeinden Helpsen und Seggebruch

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

a) § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bei ausreichendem Bedarf bis 17:30 Uhr eingerichtet, dass wahlweise bis 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr Betreuungszeit in Anspruch genommen werden kann.

b) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01.08.2022:

	1. Kind	2. Kind
Betreuungszeit bis 13:00 Uhr	230,00 €	190,00 €
Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	300,00 €	240,00 €
Betreuungszeit bis 16:30 Uhr	333,00 €	261,00 €
Betreuungszeit bis 17:30 Uhr	355,00 €	275,00 €

c) § 5 wird um folgenden Absatz 11 ergänzt:

In dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

d) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme am Mittagessen werden monatliche Gebühren erhoben, die neben den Betreuungsgebühren zu entrichten sind. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01.05.2022:

Kinderkrippe „Spatzennest“ 27,00 €

e) § 6 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche zusammenhängend im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

31691 Helpsen, 21.04.2022

Strozyk
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen
